

Betr.: Pressesprache (reaktiv) zur Nord Stream II-Entscheidung der BNetzA

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am vergangenen Freitag, 15. Mai 2019, den Antrag der Nord Stream 2 AG auf Freistellung des im deutschen Hoheitsgebiet verlaufenden Teils der Nord Stream 2-Pipeline von der Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz EnWG abgelehnt.

Der im deutschen Hoheitsgebiet verlaufende Teil einer Gasverbindungsleitung mit Drittstaatenbezug kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen von Regulierungsvorgaben freigestellt werden. Dafür ist erforderlich, dass die Gasverbindungsleitung vor dem 23. Mai 2019 fertiggestellt war. Dies ist nach der Bewertung der BNetzA nicht gegeben, da die Leitung zum 23. Mai 2019 noch nicht komplett verlegt war.

Die Nord Stream 2 unterliegt somit mit einer Inbetriebnahme den deutschen Regulierungsvorgaben und den europäischen Regelungen zur Entflechtung, zum Netzzugang und zur Kosten- und Entgeltregulierung.

Die Nord Stream 2 AG hatte noch 2019 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Antrag auf Freistellung vom Regulierungsrecht nach § 28b EnWG für die Pipeline Nord Stream 2 gestellt. Für die Entscheidung der BNetzA war entscheidend, ob das Pipelineprojekt zum Stichtag 23. Mai 2019 im Rechtssinne als „fertiggestellt“ gelten kann. Diesen Stichtag hat die Gasbinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/692 verbindlich vorgegeben; er wurde mit der EnWG-Änderung vom November 2019 in deutsches Recht umgesetzt und ist maßgeblich dafür, ob bestehende Pipelines in einem erleichterten Verfahren von Regeln zur eigentumsrechtlichen Entflechtung, zum Drittzugang, zur Entgeltregulierung und von Transparenzvorschriften befreit werden können.

EU-Richtlinie wie nationales Umsetzungsgesetz sehen vor, dass die Entscheidung bis zum 24. Mai dieses Jahres ergehen musste. Die BNetzA hat umfangreiche Gespräche sowohl mit der Antragstellerin wie mit vom Projekt Betroffenen geführt

und die EU-Mitgliedstaaten konsultiert. Sie hat den Begriff der Fertigstellung baulich-technisch verstanden und damit verneint, anders als das Unternehmen, das einen wirtschaftlichen Begriff zugrunde gelegt sehen wollte, der auf eine weitaus früher liegende Investitionsentscheidung abstellt. Dem Unternehmen steht es frei, gegen die Entscheidung Rechtsmittel einzulegen.

Die Bundesregierung geht weiterhin von der Fertigstellung der Pipeline in der Ostsee unabhängig von der hier zu entscheidenden Frage aus und unterstützt dies auch mit Blick auf den zu erwartenden positiven Effekt für die Gasversorgungssicherheit.